



EQUIPMENT

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER

Gothaer

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Rechtsform
Aktiengesellschaft
- Registergericht und Registernummer
Amtsgericht Köln, HRB 21433
- Vorsitzender des Aufsichtsrates
Prof. Dr. Werner Görg
- Vorstand
Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Epple
- Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Gothaer Allee 1
50969 Köln

Die MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Gothaer kann MOINsure außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder im Kundenbereich unter <https://buchung.hepster.com/konto/login> oder direkt über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wende Dich bitte an den hepster-Kundenservice: 0800 / 0 75 33 36 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland +49 (0) 381 / 203 888 01 (es fallen die Roaming-Gebühren Deines Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn
Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 08 06 32; 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Dir bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den Produktdetailseiten im Webportal www.hepster.com/bike genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Dir für den Abschluss Deines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an Deinen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Du nicht von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von Deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock. Hast Du Dein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, bist Du auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn Du einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Dir für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der

wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer kannst Du vor dem Gericht an Deinem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst Du dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Zahlweise

- **Erstbeitrag**

Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt

- **Folgebeitrag**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dir auf Deine Kosten gemäß § 38 VVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

- **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

1 VERSICHERTES RISIKO

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte private Nutzung und privaten Reisen.

2 BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer einer Reise oder der Nutzung abzuschließen;
- beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise oder der Nutzung und endet mit Beendigung der Reise oder der Nutzung, spätestens jedoch dem vereinbarten Zeitpunkt oder Kündigung des Abonnements.
- besteht im Versicherungszeitraum auch am Wohnort (bitte Einschränkung unter 5. Absatz 7 beachten).

3 VERSICHERTE SACHEN

3.1. Versichert gelten ausschließlich folgende Sportgeräte, dazugehörige Sportausrüstungsgegenstände und deren tragbare Transportbehältnisse die im Eigentum der versicherten Person stehen oder die von der versicherten Person zur vorübergehenden Ausübung des Sportes bei einem gewerblichen Vermieter (z.B. Sportfachgeschäft) entgeltlich ausgeliehen wurden:

- Ski und Snowboards (einschließlich z.B. Helm, Skistock, montierter Bindung und Fangeinrichtungen);
- Surfbretter, Stand up Paddlings, Kiteausrüstung, Kajak, Kanu und Wakeboards (einschließlich dazugehöriger Sportausrüstungsgegenstände)
- Tauchausrüstung (z.B. Tauchanzug, Flossen, Masken, Schnorchel, Tauchflasche, Tauchuhr)
- Skateboards, Streetroller, Skates
- Golfschläger, Golfbag, Trolley
- Angelruten, Rutentaschen, Rutenstützen, Bissanzeiger, elektronische Fangmelder, Kescher; Rollen

3.2. Kein Versicherungsschutz besteht für motor- und elektrogetriebene Gegenstände, Luftfahrzeuge sowie Bekleidung.

4 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sportgeräte einschließlich der Pausen im Gelände, während des Aufenthalts am Sportort und während der Reise zum Sport und zurück. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn das Sportgerät durch folgende Gefahren abhandenkommt oder beschädigt wird:

- Straftat eines Dritten (Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung und Einbruchdiebstahl nur sofern vereinbart)
- Unfall des Transportmittels;
- bei Abhandenkommen im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung

- bei plötzlich und gewaltsam eintretendem Bruch oder Beschädigung.

5 AUSSCHLÜSSE/ EINSCHRÄNKUNGEN

Nicht versichert sind

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.
- Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte).
- Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzer, Schrammen oder Wertminderung.
- Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;
- Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski-/Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu auftreten;
- Schäden durch einfachen Diebstahl am Wohnort des Versicherten, es sei denn während der Nutzung;
- Mietkosten für Sportgeräte.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes: Versicherungsschutz bei Abhandenkommen oder Beschädigung durch Straftat eines Dritten besteht, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6.00 und 19.00 Uhr Ortszeit eingetreten ist oder die Sportgeräte nachts zwischen 19.00 und 6.00 Uhr innerhalb eines verschlossenen Raumes oder in einem abgestellten und verschlossenen Kraftfahrzeug oder in daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen aufbewahrt worden sind.

6 OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

6.1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- den Schaden der MOINSure GmbH über das Webportal www.hepster.com oder über seinen persönlichen Kundenbereich unverzüglich anzuzeigen;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede

sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und Originalbelege einzureichen.

- 6.2. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sportgeräte anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung über den hepster-Kundenbereich auf www.hepster.com einzureichen.
- 6.3. Verlust oder Schäden an aufgegebenen oder in Gewahrsam gegebenen Sportgeräten sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 6.4. Bei Bruch oder Beschädigung hat die versicherte Person eine Bestätigung eines Sportfachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten oder den Reparaturkostenbeleg einzureichen.
- 6.5. Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

7 BEITRAG

- 7.1. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikates zu bezahlen.
- 7.2. hepster bietet Dir zwei Möglichkeiten der Zahlung des fälligen Beitrags an:
 - **Feste Laufzeit (endet automatisch)** – Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit in Deinem persönlichen Kundenbereich.
 - **Abonnement (monatlich kündbar)** – Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich (3 Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.

*Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 7.3. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der

Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherte die Nichtzahlung zu vertreten hat

8 ANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

9 BESONDERE VERWIRKUNGSGRÜNDE

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

10 ENTSCHÄDIGUNG AUS ANDEREN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

11 HÖHE UND ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für folgende Risiken:

- a) bei Totalschäden den Zeitwert;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert. Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes
 - im Jahr nach der Anschaffung 100 %
 - im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 %
 - im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 %
 - im 4. Jahr nach der Anschaffung 30 %
 ab dem 5. Jahr nach der Anschaffung besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Ist die Leistungspflicht durch den Versicherer dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

12 SELBSTBEHALT

Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Versicherungssumme je Schadenfall.

13 GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt europaweit. Im Tarif „Superior“ gilt der Versicherungsschutz weltweit.

14 INLÄNDISCHE GERICHTS-STÄNDE / ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Köln oder der Wohnsitz des Versicherten in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

15 VERJÄHRUNG

15.1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

15.2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der MOINSURE GmbH oder dem Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung zugeworfen ist.

16 ANZEIGEN UND WILLENS-ERKLÄRUNGEN

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Messenger), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie können darüber hinaus über den zur Verfügung gestellten Kundenbereich erfolgen.